

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Rat	17.11.2015

Vereidigung und Einführung der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin wird vom ersten stellvertretenden Bürgermeister vereidigt und in ihr Amt eingeführt (§ 65 (3) Gemeindeordnung NRW).

(Empfehlung)

Diensteid nach § 61 Landesbeamtengesetz:

„ Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetz befolgen und vereidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“